

Hinweise zu REACH

Mit REACH wurde das europäische Chemikalienrecht neu geregelt, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen. Dazu ist es notwendig, die Datenlage der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe zu verbessern. REACH beinhaltet die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen und ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. REACH wurde als Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht. Für die Verwaltung dieser Verordnung ist die neue Europäische Chemikalienagentur (ECHA) mit Sitz in Helsinki zuständig.

Alle chemischen Stoffe in der EU, die mindestens in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr in der EU hergestellt bzw. in die EU importiert werden, müssen registriert werden.

Für diese Stoffe müssen physikalisch-chemische, toxikologische und ökotoxikologische Prüfungen durchgeführt werden. Das betrifft derzeit ca. 30.000 Stoffe. Die Registrierung erfolgt durch den Hersteller oder Importeur und beginnt frühestens ab dem 1.6.2008. Für Stoffe, die derzeit vermarktet werden, können Übergangsfristen für die Registrierung in Anspruch genommen werden, die von der Jahrsproduktions- bzw. Jahresimportmenge sowie von der Gefährlichkeit abhängig sind. Stoffe, die nicht registriert werden, dürfen nach den vorgegebenen Übergangsfristen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

In einem Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis werden nicht nur die registrierungspflichtigen Stoffe, sondern auch die gemäß der Stoff-Richtlinie 67/548/EWG als gefährlich eingestuftene Stoffe geführt. Die Stoff-Richtlinie wird in den nächsten Jahren durch GHS, das weltweit einheitliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Stoffe und Zubereitungen, abgelöst. Die Stoffe mit der jeweiligen Einstufung und Kennzeichnung werden der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) von den Herstellern und Importeuren ab dem 1. Dezember 2010 gemeldet. Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis wird in Form einer Datenbank von der ECHA veröffentlicht.

Die Regelungen zur Beschränkung von Stoffen wurden in Titel XI und Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Mit deren Gültigkeitsdatum ab dem 1. Juni 2009 wird die Beschränkungs-Richtlinie 76/769/EWG aufgehoben.

Neu ist ein Zulassungsverfahren für besonders besorgniserregende Stoffe wie z.B. für krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorie 1 und 2. Diese zulassungspflichtigen Stoffe werden in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt. Die erste Empfehlung für die prioritär aufzunehmenden Stoffe wird bis zum 1.6.2009 von der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) abgegeben.

Die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter regelt die REACH-Verordnung in Titel IV "Informationen in der Lieferkette" und im Anhang II "Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts". Die bisherige Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie 91/155/EWG wurde mit Inkrafttreten der REACH-Verordnung außer Kraft gesetzt. Formal ändert sich an dem Aufbau des Sicherheitsdatenblatts wenig. Neu ist die Angabe der DNEL- und der PNEC-Werte für Stoffe sowie das erweiterte Sicherheitsdatenblatt mit Expositionsszenarien für viele Stoffe und Zubereitungen.

Änderungen durch die REACH-Verordnung für den Anwender von chemischen Stoffen/Zubereitungen:

Durch die Umsetzung der REACH-Verordnung wird die Datenlage für die chemischen Substanzen wesentlich verbessert. Für mehr Stoffe als bisher werden Informationen über die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ermittelt. Mit dem Sicherheitsdatenblatt werden somit detaillierte Angaben bezüglich der Gefährlichkeit und dem sicheren Umgang mit den Produkten an den Anwender weitergegeben. In der Regel hat der Anwender keine Registrierungspflichten, außer er importiert seine Produkte aus einem Nicht-EU-Staat oder er verwendet die Produkte anders als vom Hersteller vorgegeben.

Ein Ziel von REACH ist die Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Lieferkette. Der gesamte Lebenszyklus eines Stoffes von der Entwicklung über die Verarbeitung und Anwendung der fertigen Produkte bzw. Erzeugnisse bis zur Entsorgung muss der Hersteller bzw. der Importeur bei der Registrierung berücksichtigen. Dazu benötigt er Informationen zur Verwendung und zu den eingesetzten Schutzmaßnahmen auch vom Anwender der Produkte, die er entweder beim Anwender abfragen kann oder die ihm der Anwender von selbst mitteilt, damit die entsprechende Verwendung bei der Registrierung berücksichtigt wird. Außerdem ist der Anwender verpflichtet, neue Informationen über gefährliche Eigenschaften der Produkte sowie Informationen zu im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Schutzmaßnahmen, die nicht geeignet sind, dem vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette wie dem Händler oder dem Hersteller mitzuteilen.

Da nicht registrierte Stoffe nach den Übergangsfristen nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, werden einige Stoffe und somit auch Produkte wegfallen. Daher ist es als Anwender sinnvoll, sich rechtzeitig bei den Lieferanten zu erkundigen, ob die eingesetzten Produkte mit den jeweiligen Verwendungen weiterhin vermarktet werden.

Ausführlichere Informationen und Links zum Thema REACH finden Sie hier unter www.gisbau.de.